

**Verband Deutscher Zeitschriftenverleger  
Verband Bildungsmedien  
Deutscher Bibliotheksverband  
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels**

**Stellungnahme**

zu Art. 8 Nr. 7 (Anfügung einer Nr. 14 in § 12 Abs. 2 UStG)

des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 31.7.2019 zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz) – im Folgenden: Regierungsentwurf (RegE)

(Stand der Stellungnahme: 22. August 2019)

Die 2018 nach jahrelanger politischer Mühe erreichte Änderung des EU-Mehrwertsteuerrechts erlaubt es den Mitgliedsstaaten, die reduzierte Mehrwertsteuer auf die elektronische Dienstleistung der Überlassung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften etc. zu erstrecken. Das gilt ausdrücklich auch dann, wenn diese digitalen Publikationen – was ihre gedruckten Varianten gar nicht können – Videos enthalten, oder wenn sie von digitalen Büchereien verliehen werden. Damit wird die Realität digitaler Presse und sonstiger elektronischer Verlagserzeugnisse erfasst:

Digitale Presse besteht zum einen im Verkauf einzelner Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher, insbesondere auch in der Form von Apps, Websites oder anderen Anwendungen, mit oder ohne Downloadmöglichkeit und auch als Einzelabruf aus einer Datenbank, mit oder ohne Videos oder Audios (bspw. SZ-Plus/-E-Paper, WELTplus/- ePaper, F+/FAZ etc.).

Zum anderen besteht digitale Presse seit langem aus Angeboten mehrerer oder vieler Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften über Verlagsdatenbanken, Web-Kioske oder bündelnde Angebote spezialisierter Händler und Agenturen. Dabei ist nicht für jede gekaufte oder abonnierte Publikation ein einzelner Zugang nötig. Vielmehr können alle jeweils bezahlten Publikationen über einen Zugang erreicht werden („single sign-on“). Die einzelnen Publikationen enthalten keinesfalls immer, aber doch in vielen Fällen Videos (Verlagsdatenbanken mit Büchern und Zeitschriften für Juristen, Pflegeberufe, Mediziner, für die Bauwirtschaft und für alle anderen Berufe, bspw. BeckOK etc., aber auch Web-Kioske mit Zeitungen und Zeitschriften für jedermann, bspw. iKiosk etc.).

Immer ist es eine selbstverständliche, unabdingbare und unselbständige Hilfsfunktion digitaler Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, dass sie einfach gesucht und durchsucht werden können, dass Markierungen und Extrakte möglich und Verlinkungen enthalten sind.

All diese und weitere Hilfestellungen sind bloß unterstützende Funktionalitäten digitaler Publikationen; sie sind dem Lesen der Texte und Bilder untergeordnet und unabhängig davon, ob die Publikationen einzeln oder gebündelt angeboten werden, wie etwa im Falle der vom EU-Recht explizit genannten digitalen Leihbücherei. Indem das EU-Recht sogar Videos bis zu der Grenze des Überwiegens über Text und Bilder ausdrücklich als Bestandteil elektronischer Lieferungen von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern anerkennt, ist es offenbar, dass Selbstverständlichkeiten wie Text- und Titelsuche mit digitalen Mitteln – statt mit Schlagwortregistern im Buch oder der Bücherei etc. – unselbständige Teile dieser begünstigten elektronischen Dienstleistung sein können. Gleiches gilt für digitale Markier- und Extrahierfunktionen, die den Kopierer oder händische Exzerpte ersetzen.

Das Gesagte gilt natürlich auch, wenn nicht nur eine Publikation, sondern die jeweils angebotene Mehrzahl von Publikationen digital durchsucht werden kann. Es wäre lebensfremd, innovationsfeindlich und mit Wortlaut, Sinn und Zweck der Richtlinienänderung unvereinbar anzunehmen, diese alltägliche Realität digitaler Überlassung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften sei wegen der Durchsuchbarkeit, Kopierbarkeit etc. nicht begünstigungsfähig. Dann wäre das europäische Recht weitgehend sinnlos. Denn Angebote digitaler Presse, die frei von diesen selbstverständlichen Erleichterungen des Lesens sind, gibt es nach unserem Kenntnisstand praktisch nicht. Auch der Einsatz der Bundesregierung für die EU-Rechtsänderung wäre dann eine letztlich weitgehend fruchtlose Mühe gewesen. Zudem würden die Bemühungen der Bundesregierung in der digitalen Agenda konterkariert, da ein steuerlicher Anreiz entstände, offensichtliche und von jedem Nutzer als selbstverständlich erwartete Vorteile digitaler Presseprodukte zu meiden.

Dennoch ist genau diese rückwärtsgewandte und digitalisierungsfeindliche Auffassung das, was man dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz wohl letztlich entnehmen muss. Dabei ist der Regierungsentwurf noch restriktiver als der Referentenentwurf, ein für uns in keiner Weise erklärbarer Widerspruch.

**1. Nicht einmal mehr der Einzelverkauf digitaler Publikationen wie bspw. SZ-Plus, WELTplus, F+ etc. ist nach dem Regierungsentwurf einigermaßen sicher begünstigt. Grund dafür sind die neuen Beschränkungen der § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 und 4 UStG i. d. F. d. Regierungsentwurfes (im Folgenden: UStG-E), die weder in der EU-Richtlinie noch im Referentenentwurf enthalten sind und wieder gestrichen werden müssen.**

Der Referentenentwurf vom Mai hielt sich **im Gesetzestext** noch an die EU-Richtlinie, d. h., er enthielt wie die EU-Richtlinie keine derartigen Beschränkungen. **In der Begründung** schloss der Referentenentwurf digitale Presse der genannten Art ein. Begünstigt seien „insbesondere“, so die Begründung des Referentenentwurfes, Veröffentlichungen „in der Form von Websites, Apps oder anderen Anwendungen, mit oder ohne Downloadmöglichkeit, auch als Einzelabruf aus einer Datenbank, mit fortlaufender Ergänzung neuer Einzelbeiträge und unter Einschluss des Zugangs zu Einzelbeiträgen aus solchen Veröffentlichungen“ etc. Die der Richtlinie entsprechende Offenheit des Gesetzestextes im Verein mit der ausdrücklichen Klarstellung in der Begründung des Referentenentwurfes schaffte zwar weniger Rechtssicherheit als eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetz, erschien aber doch noch vergleichsweise positiv.

Dass die fragliche Begründungspassage beibehalten wird, rettet den Regierungsentwurf nicht. Denn es ist der Gesetzestext, der auch in der Praxis der Finanzbehörden im Zweifel Vorrang gegenüber der Begründung hat. Dieser Gesetzestext enthält nun plötzlich Beschränkungen und Ausschlüsse, die ohne Mühe so verstanden werden können, dass auch im Einzelverkauf letztlich nur noch das (nicht durchsuchbare?) E-Paper begünstigt wird. § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 und 4 UStG-E „beschränkt“ die Ermäßigung explizit auf Veröffentlichungen, „die ihrem Wesen nach und funktional herkömmlichen Erzeugnissen“ „entsprechen“, und erklärt Leistungen für „ausgeschlossen“, „die über die bloße Überlassung von elektronischen Veröffentlichungen hinausgehen“.

**Tatsächlich entspricht keine digitale Publikation „ihrem Wesen nach“ gedruckten Publikationen.** Und tatsächlich bieten – wie oben erläutert – praktisch alle digitalen Publikationen Such-, Kopier- und Markierfunktionen, die über die entsprechenden Möglichkeiten „herkömmlicher“ Presse hinausgehen. Diese Funktionen stellen aber keine die Begünstigung beseitigenden eigenständigen Leistungen dar, sondern sind unselbständiger natürlicher Bestandteil digitaler Presse, der den Charakter des Angebotes als begünstigte Leistung unter Einschluss der Suchmöglichkeiten etc. nicht beseitigt. Die Abwegigkeit der mit dem Regierungsentwurf nahegelegten anderweitigen Deutung zeigt wiederum die Tatsache, dass danach zwar Videos den Charakter als Lieferung einer Zeitung oder Zeitschrift nicht entfallen lassen, wohl aber die auf den Lesestoff bezogenen Suchmöglichkeiten.

Das mit § 12 Abs. 2 Nr. 14 Sätze 3 und 4 UStG-E nur in der Umsetzung enthaltene, im EU-Recht fehlende restriktive Erfordernis einer funktionalen Entsprechung zu gegenständlichen Produkten im Sinne eines Ausschlusses digitaler Presse, wenn und weil diese digitale Selbstverständlichkeiten wie einfache Durchsuchbarkeit etc. erlaubt, widerspricht der in § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 1 UStG-E umgesetzten EU-Vorgabe, nach der auch rein digitale, also überhaupt nicht gegenständlich erhältliche Angebote begünstigt werden („unabhängig davon, ob das Erzeugnis auch auf einem physischen Träger angeboten wird“). Denn rein digitale Angebote wie Websites und Apps verfügen schon ihrer Natur nach über keine gegenständlichen Entsprechungen. Funktionale Entsprechung kann hier immer nur meinen, dass die digitale Publikation im Schwerpunkt Text und stehende Bilder enthalten muss, während Videos etc. zwar Teil der elektronischen Zeitung etc. sein können, aber eben nicht überwiegen dürfen. Das ist aber schon im Richtlinienentwurf und in Satz 1 des § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG RegE enthalten.

§ 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 und 4 UStG-E sind explizit einschränkende Zusätze, die in dem maßgeblichen neuen EU-Recht nicht enthalten sind (Artikel 98 Abs. 2 UA 2 i. V. m. Anhang III Nr. 6 der geänderten Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie). Sie sind als solche auch schon deshalb zu streichen, weil die Bundesregierung erklärt, sie wolle den mit der EU-Rechtsänderung „unionsrechtlich maximal zulässigen Rahmen ausschöpfen“ (S. 160 Begr. RegE). Damit ist es in keinem Fall vereinbar, im nationalen Gesetz restriktive Zusätze zum EU-Recht anzubringen. Minimum für die Umsetzung eines solchen Willens ist eine Eins-zu-Eins-Umsetzung des relevanten Richtlinienentwurfes im Gesetzestext.

Streichet der Bundestag § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 und 4, bleibt auf Gesetzesebene eine weitgehende Eins-zu-Eins-Umsetzung. Im Verein mit den Absätzen 1 – 6 der Begründung zu § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG-E wäre dann zumindest für den Einzelverkauf wieder die relativ positive Bewertung des Referentenentwurfs möglich.

Auch für den Einzelverkauf ist allerdings ein Gesetzestext vorzuziehen, der die Richtlinie abbildet und zusätzlich für den Einzelverkauf mindestens diejenigen Regelbeispiele konkretisierend benennt, die in Absatz 3 der Begründung RegE genannt werden (Vorschlag dazu im Anhang).

**2. Der explizite Ausschluss gebündelter Angebote digitaler Presse von der reduzierten Mehrwertsteuer ist vollkommen unverständlich und nicht hinzunehmen.** Die Ausgrenzung des Angebots mehrerer Zeitschriften, Bücher oder Zeitungen über einen Zugang ist weder politisch zu rechtfertigen noch europarechtlich geboten.

**Dieser Ausschluss erfolgt zum einen im Gesetzestext des RegE durch die neuen Beschränkungen des § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 und 4 UStG-E, die wieder gestrichen werden müssen** (siehe oben 1.). Auch wenn diese Sätze im Gesetzestext wieder gestrichen werden, verbleibt aber der **nicht nachvollziehbare explizite Ausschluss gebündelter Angebote durch Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 auf S. 160 der Begründung des RegE**. Diese Begründungsteile sind deshalb ebenfalls zu streichen und sollten durch eine Nennung des gebündelten Zugangs als eines weiteren Regelbeispiels begünstigter Leistungen ersetzt werden. Diese Klarstellung sollte möglichst schon im Gesetzestext erfolgen (Vorschlag dazu im Anhang), nur hilfsweise nur in der Begründung.

Der Zugang zu mehreren oder vielen Publikationen bspw. in einer Fachdatenbank für Juristen mit mehreren Gesetzeskommentaren und Zeitschriften soll von der Begünstigung ausgeschlossen sein, weil es dafür „*keine entsprechende gegenständliche Erscheinungsform*“ gäbe. Entscheidend soll dabei sein, dass diese Angebote dem Nutzer mit einfacher Durchsuchbarkeit etc. „mehr bieten als die bloße Sammlung der Inhalte dieser Publikationen“. Eine derartige Beschränkung enthält das EU-Recht gerade nicht. Ganz im Gegenteil spricht die Zulässigkeit sogar von Videos als Bestandteil von begünstigten Zeitungen, Zeitschriften und Büchern i. S. d. EU-Rechts dafür, dass selbstverständliche Funktionalitäten, die schon immer nötige Hilfsaufgaben wie Inhaltssuche, Exzerpte etc. ermöglichen, den Charakter gebündelter Presseangebote als begünstigte Leistung natürlich und erst Recht nicht berühren. Suchfunktionen und ähnliches sind digital ebenso wenig eine entscheidende anderweitige Leistung wie bspw. der die Suche erleichternde Schlagwortkatalog einer Leihbücherei.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Begründung des RegE in Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 – wie der Gesetzestext in § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 und 4 – versucht, dem EU-Gesetzgeber die Worte im Munde umzudrehen. Art. 98 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Mehrwertsteuer-Richtlinie macht für die elektronischen Dienstleistungen des Angebots digitaler Zeitungen, Zeitschriften und Bücher auch in digitalen Leihbüchereien und sogar mit audiovisuellen Inhalten (!) eine zweifelsfreie **Ausnahme** von dem Grundsatz, dass die ermäßigten Steuersätze für elektronische Dienstleistungen keine Anwendung finden.

Dabei ist in keiner Weise anzunehmen, dass diese elektronische Dienstleistung der Lieferung digitaler Presse auf den praktisch irrelevanten Fall der Veröffentlichung als nicht durchsuchbare Datei beschränkt sein soll. Genau das aber unterstellt der Regierungsentwurf im Ergebnis, wenn es dort heißt, Art. 98 Abs. 2 Unterabsatz 2 verbiete die Begünstigung insbesondere von Presseangeboten, für die es keine gegenständliche Entsprechung gäbe, wie etwa Angebote mehrerer Bücher, Zeitschriften oder Zeitungen über einen Datenbankzugang, mit dem weitergehende Funktionen wie einfache Durchsuchbarkeit, Filtermöglichkeiten oder die Erstellung von Exzerpten verbunden seien. Es ist schlicht unverständlich, wie die Bundesregierung zu einer derart künstlichen und restriktiven Auslegung des neuen EU-Rechts kommen kann, die darauf hinauslaufen würde, dass der EU-Gesetzgeber eine weitgehend leerlaufende Rechtsänderung verabschiedet hätte.

Um es deutlich zu sagen: Wer die Begünstigung ausschließen will, weil Titel- und Inhaltssuchen heutzutage titelübergreifend digital einfacher sind als in herkömmlichen Schlagwortverzeichnissen oder Schlagwortkatalogen von Büchereien oder weil Exzerpte und Markierungen digital einfacher von der Hand gehen als von Papier, der will schlicht und ergreifend digitalen Zeitungen, Zeitschriften und Büchern grundsätzlich die reduzierte Mehrwertsteuer vorenthalten. Dem EU-Recht ist das allerdings nicht zu entnehmen.

Gleiches gilt auch für die offenbar von der Bundesregierung bislang vertretene Auffassung, nach der der Verkauf getrennter Einzelzugänge bspw. zu mehreren Steuerrechtskommentaren und Lehrbüchern begünstigt wird, der Zugang zu denselben Texten aber nicht begünstigt werden soll, wenn der Leser über einen Zugang („single sign-on“) auf alle gekauften Bücher und Zeitschriften zugreifen kann.

Ganz im Gegenteil muss davon ausgegangen werden, dass das Angebot mehrerer oder vieler Publikationen mittels eines Zugangs ohne weiteres von der Richtlinie erfasst ist. Diese Ansicht wird auch im steuerrechtlichen Schrifttum vertreten: *„Unbefriedigend ist, dass die Bereitstellung des Zugangs zu Datenbanken nicht begünstigt ist. Zwar bieten diese Angebote zusätzliche Funktionalitäten, letztlich geben diese aber dem Produkt aus Sicht des Kunden kein anderes Gepräge, weil es dem Kunden auch hier darauf ankommt, elektronische Bücher und Zeitschriften zu lesen. Ob diese Publikationen einzeln oder als Bestandteil einer Datenbank bereitgestellt werden, kann keine Rolle spielen“* (so Grambeck, in: MwStR 2019, 438, 442, zum Referentenentwurf).

In Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Fach- und Wissenschaftsverlagen sind Single-sign-on-Lösungen der absolute Standard. Der Regierungsentwurf in der vorliegenden Form würde Wissenschaft und Forschung faktisch aus der Privilegierung komplett ausnehmen.

Ganz selbstverständlich sind es nach dem Stand der Technik digitalen Publizierens Datenbanken, die die digitale Presse vorhalten. Das gilt im Übrigen auch schon für Angebote einzelner Zeitungen oder Zeitschriften. Werden sie via App oder Website verkauft, handelt es sich technisch in aller Regel um ein Angebot aus einer Datenbank mit hunderten oder mehr einzelnen Datensätzen in Gestalt der Einzelartikel. Gleiches gilt für alle Zeitungs- und Zeitschriftenarchive, die bei digitaler Nutzung keine andere Funktion übernehmen als herkömmliche Zeitungs- und Zeitschriftenarchive.

Schließlich erscheint es bemerkenswert, dass Politiker einerseits digitale One-Stop-Shops für Zeitungen und Zeitschriften für sinnvoll und notwendig erachten, andererseits nun aber den Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf am digitalen Kiosk – anders als am herkömmlichen Kiosk – von der Begünstigung ausnehmen wollen.

**3. Es besteht kein relevantes Risiko einer Niederlage Deutschlands in einem etwaigen Vertragsverletzungsverfahren, das den weitgehenden Ausschluss digitaler Presse von der Begünstigung rechtfertigen würde.**

a) Schon das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens ist aufgrund des recht deutlichen europäischen Rechts keinesfalls hoch, sondern bewegt sich im Rahmen des heutzutage Unvermeidlichen. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Richtlinie den Verkauf einer digitalen Publikation in der Form des Zugangs zu einer Datenbank, die (nur) diese Publikation enthält, begünstigen will, die Begünstigung für dieselbe Publikation aber verweigern will, wenn sie gemeinsam mit weiteren Publikationen in einem Vertrag über einen Datenbankzugang zu mehreren Publikationen angeboten wird.

b) Politisch wäre selbst ein noch viel größeres Risiko hinzunehmen. Die Richtlinie ist jedenfalls offen für eine Interpretation im Sinne der Einbeziehung gebündelter Angebote. Diese Interpretation ist nicht nur durch den Wortlaut sehr gut abgedeckt, namentlich die Einbeziehung sogar von Videoanteilen und die Einbeziehung von Büchereien. Sie ist auch aus kultur-, wissenschafts-, innovations- und medienpolitischer Sicht die einzig sinnvolle. Die Richtlinie will die digitale Realität der Bücher, Zeitungen und Zeitschriften schützen, nicht rückwärtsgewandt einen kleinen Ausschnitt davon. Wenn die Bundesregierung tatsächlich die periodische und nicht periodische Presse in der Digitalisierung unterstützen will, kann sie dieses vergleichsweise ohne weiteres in Kauf nehmen.

c) Im Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf stellt sich die Frage, auf welche Seite sich die deutsche Politik stellen will. Mit einer – aus unserer Sicht allein angemessenen – Umsetzung, die auch gebündelte Angebote erfasst, befände sich Deutschland in guter Gesellschaft. Zwar scheint es erst in einem Teil der Mitgliedsstaaten Umsetzungen oder Entwürfe zu geben. Darunter sind aber schon einige, die gebündelte Angebote über einen Zugang erfassen sollten. Nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit, sind uns folgende Beispiele bekannt:

- In **Finnland** findet der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf digitale Verlagserzeugnisse bereits Anwendung. Das finnische Recht gewährleistet den reduzierten Mehrwertsteuersatz für Netzpublikationen auch dann, wenn der Zugang zu mehreren Netzpublikationen gewährt wird, bspw. der Zugang zu einer Vielzahl von Fachbüchern und Zeitschriften oder auch zu Angeboten wie „Readly“. Dabei ist es selbstverständlich, dass die Publikation in diesen Fällen in Form von Datenbanken erfolgt.
- **Schweden** hat den reduzierten Mehrwertsteuersatz von 6% für digitale Verlagserzeugnisse bereits umgesetzt. Die schwedische Steuerbehörde hat klargestellt, dass Scroll-Funktionen, Verknüpfungen verschiedener Teile sowie erweiterte Suchfunktionen nicht einen erweiterten Anwendungsbereich darstellen. Daraus lässt sich

ableiten, dass Datenbanken mit Sammlungen einer Vielzahl von Publikationen in den Anwendungsbereich fallen. Als Beispiel für ein solches Produkt nennt die schwedische Steuerbehörde eine Informationsdatenbank mit Inhalten aus Büchern und anderem Referenzmaterialien, die sich an verschiedene Berufsgruppen richtet, und zwar unabhängig davon, ob der Inhalt des Produkts ständig aktualisiert wird.

- **Italien** sollte den Verkauf von digitalen Verlagserzeugnissen, auch gebündelt und über Datenbanken, einschließen. Die ermäßigte Mehrwertsteuer (4%) für digitale Verlagserzeugnisse wurde bereits 2015 für Bücher und 2016 für alle Presseangebote eingeführt. Dabei gibt es keine Unterschiede bezüglich des Zugangs zu den Verlagserzeugnissen, auch nicht, wenn dieser Zugang über Datenbanken erfolgt.
- **Portugal** hat im Haushaltsgesetz 2019 die einschlägige EU-Richtlinie umgesetzt. Darin werden digitale Verlagserzeugnisse, welche über Datenbanken zugänglich gemacht werden, nicht von der reduzierten Mehrwertsteuer von 6% ausgenommen.
- In **Frankreich** gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für alle digitalen Presseerzeugnisse, und zwar unabhängig davon ob der redaktionelle Inhalt einzeln oder gebündelt über Datenbanken abgerufen werden kann. Als Beispiele für solche Datenbanken dienen unter anderem: Lextenso, Actualités du droit, Dalloz-actu-etudiant und actuEL Direction juridique.
- **Irland** hat bereits den reduzierten Mehrwertsteuersatz von 9% auf elektronische Publikationen ausgeweitet. Laut unserer Auswertung gelten 9% auch für gebündelte Angebote. Wir warten diesbezüglich noch auf die Rückmeldung unserer Kollegen in Irland und werden etwaige Informationen nachreichen, sollten sich diese von unserer Einschätzung unterscheiden.

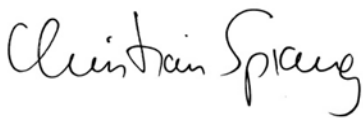
**d)** Wir begrüßen den geplanten Austausch der Bundesregierung mit der EU-Kommission über deren Rechtsmeinung zur Reichweite des neuen EU-Rechts, der jedoch die politische Bewertung und eigenständige Entscheidung des Deutschen Bundestages nicht ersetzen kann. Denn zuständig für eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts ist allein der EuGH. Die EU-Kommission kann nur ihre Meinung mitteilen und in einem späteren Stadium entscheiden, ob sie ggf. ein Vertragsverletzungsverfahren einleitet. Selbst wenn die EU-Kommission, wofür wir keine Anhaltspunkte haben, der weltfremden restriktiven Auffassung der Bundesregierung folgen würde, sollte der Bundestag seiner Umsetzung dennoch die hier vorgetragene, in jedem Fall sehr gut vertretbare Rechtsauffassung zugrunde legen und die Frage so einer Klärung durch den EuGH zuführen.

**4. Erfordernis einer Nichtbeanstandungsregelung für eine Übergangszeit:** Die Veränderung der Umsatzsteuerhöhe wird in einer Übergangszeit von einigen Monaten zu Schwierigkeiten insbesondere beim Vertrieb von Abonnements digitaler Zeitungen und Zeitschriften führen. Solche Abonnements werden über gewisse Laufzeiten mit unterschiedlicher Erscheinungsfrequenz im Voraus für die gesamte Laufzeit fakturiert. Der Kunde leistet eine Vorauszahlung auf eine noch nicht erbrachte Leistung. Die Umsatzsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 UStG). Problematisch ist das Auseinanderfallen von Faktur vor Änderung des Umsatzsteuersatzes

und der tatsächlichen Zahlung nach Änderung des Umsatzsteuersatzes, insbesondere hinsichtlich des Vorsteuerabzugs für den Rechnungsempfänger. Um zu verhindern, dass im Markt ein hoher Aufwand getrieben werden muss, um für bereits gestellte und bezahlte Abonnementrechnungen nachträglich Umsatzsteuerkorrekturen durchzuführen, erscheint die Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine adäquate Nichtbeanstandungsregelung hilfreich und geboten. Eine solche Regelung könnte wie folgt aussehen:

*Es wird für eine Übergangsfrist bis zum [Datum des ersten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten Art. 8 Nr. 7 des Jahressteuergesetzes folgenden Monats] nicht beanstandet, wenn vor dem [Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderung] erteilte Fakturen für noch nicht ausgeführte Leistungen i. S. d. § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG i. d. F. durch Art. 8 Nr. 7 b) Jahressteuergesetz den vollen Umsatzsteuersatz ausweisen, die Zahlung aber erst nach dem [Datum des auf den Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung folgenden Tages] vereinnahmt wird und insoweit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen würde.*

Berlin, den 22. August 2019



Prof. Dr. Christian Sprang  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.



Prof. Dr. Christoph Fiedler  
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ)



Barbara Schleihagen  
Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv)



Christoph Pienkoß  
Verband Bildungsmedien e.V.



Helmut Verdenhalven  
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV)



**Kontaktdaten:**

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.  
Prof. Dr. Christian Sprang, Justiziar  
Braubachstraße 16  
60311 Frankfurt am Main  
E: [sprang@boev.de](mailto:sprang@boev.de)

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ)  
Prof. Dr. Christoph Fiedler, Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik  
Haus der Presse  
Markgrafenstraße 15  
10969 Berlin  
Prof. Dr. Christoph Fiedler  
E: [c.fiedler@vdz.de](mailto:c.fiedler@vdz.de)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv)  
Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin  
Fritschestraße 27-28  
10585 Berlin  
E: [Schleihagen@bibliotheksverband.de](mailto:Schleihagen@bibliotheksverband.de)

Verband Bildungsmedien e.V.  
Christoph Pienkoß, Geschäftsführer  
Kurfürstenstraße 49  
60486 Frankfurt am Main  
E: [pienkoss@bildungsmedien.de](mailto:pienkoss@bildungsmedien.de)

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV)  
Helmut Verdenhalven, Leiter Medienpolitik  
Haus der Presse  
Markgrafenstraße 15  
10969 Berlin  
E: [verdenhalven@bdzv.de](mailto:verdenhalven@bdzv.de)

**Vorschlag zur Umsetzung der RiLi (EU) 2018/1713 zur Änderung der RiLi 2006/112/EG**

§ 12 Umsatzsteuergesetz

....

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:

„14. die Überlassung der in Nummer 49 Buchstabe a bis e und Nummer 50 der Anlage 2 bezeichneten Erzeugnisse in elektronischer Form, unabhängig davon, ob das Erzeugnis auch auf einem physischen Träger angeboten wird, mit Ausnahme der Veröffentlichungen, die überwiegend aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen.<sup>2</sup>Ebenfalls ausgenommen sind Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien oder Hinweispflichten nach § 15 Absatz 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sowie Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken, einschließlich Reisewerbung, dienen.<sup>3</sup>~~Die Ermäßigung ist beschränkt auf elektronische Veröffentlichungen, die ihrem Wesen nach und funktional herkömmlichen Erzeugnissen im Sinne der Nummer 49 Buchstabe a bis e und Nummer 50 der Anlage 2 entsprechen.~~<sup>4</sup>~~Leistungen, die über die bloße Überlassung von elektronischen Veröffentlichungen hinausgehen, sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.~~ Eine Überlassung in elektronischer Form ist insbesondere auch

*die Zurverfügungstellung elektronischer Bücher, Zeitungen und Zeitschriften oder sonstiger der in Nr. 49 a) bis e) und Nr. 50 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände*

*– in der Form von Websites, Apps oder anderen Anwendungen, mit oder ohne Downloadmöglichkeiten, auch als Einzelabruf aus einer Datenbank,*

*– mit fortlaufender Ergänzung neuer Einzelbeiträge und unter Einschluss des Zugangs zu Einzelbeiträgen aus solchen Veröffentlichungen,*

*– auch mit solchen Funktionsmöglichkeiten, die die digitale Rezeption, das digitale Lernen und den Wissenstransfer erleichtern,*

*die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken mit Sammlungen einer Mehr- oder Vielzahl elektronischer Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften oder sonstiger der in Nr. 49 a) bis e) und Nr. 50 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände,*

*– auch mit Sammlungen von Einzelbeiträgen wie etwa im Falle digitaler Archive,*

*– auch im Falle der fortlaufenden Aktualisierung der enthaltenen Werke,*

*– auch im Falle des Zugangs nur zu Teilen der Datenbank oder zu Einzelbeiträgen und unter Einschluss der technischen Funktionalitäten eines Datenbankwerks.*

Erläuterungen:

1. Schwarz und nicht kursiv ist § 12 Abs. 2 Nr. 14 i. d. F. d. RegE v. 31.7.2019. Die Sätze 3 und 4 enthalten in der RiLi nicht vorhandene Restriktionen und sind zu streichen (siehe Stellungnahme).

2. Schwarz kursiv ist Text, der in der Begründung des RegE enthalten ist, der aber zur Klarstellung in den Gesetzestext sollte (siehe Stellungnahme).

3. Rot und kursiv ist Text, der klarstellt, dass – wie vom EU-Recht gewollt und jedenfalls in hervorragend vertretbarer Auslegung zugelassen – auch Angebote vieler Publikationen aus Datenbanken begünstigt sind.